

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Anwendungsbereich

1.1 Grundsatz

¹ Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) von energie wasser luzern (nachfolgend ewl) regeln die Beziehungen zwischen ewl und Kundinnen und Kunden. Die Bezeichnung «Kunde» umfasst im Folgenden Kundinnen und Kunden gleichermaßen. Als Kunde gilt jede natürliche oder juristische Person, die Leistungen von ewl bezieht.

² Unter ewl fallen alle Gesellschaften der ewl Energie Wasser Luzern Holding AG, welche diese AGB anwenden, wie insbesondere die ewl Verkauf AG, ewl Kabelnetz AG, ewl Rohrnetz AG, ewl Wasser AG, ewl Kraftwerke AG, Seenergy Luzern AG und Fernwärme Luzern AG.

³ Die AGB von ewl gelten für alle Leistungen von ewl.

1.2 Entstehung Rechtsverhältnis

¹ Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden – nachstehend jeweils Vertrag genannt – entsteht:

- a) mit dem Abschluss eines schriftlichen Vertrags, insbesondere eines Produkt- und/oder Netzanschlussvertrags oder
- b) mit der Annahme einer Offerte von ewl oder
- c) mit dem Anschluss an das Verteilnetz von ewl oder
- d) mit dem Bezug von ewl-Leistungen durch den Kunden, insbesondere von Energie, Wasser, Telekommunikationsleistungen, weiteren Dienstleistungen oder Zertifikaten.

² Mit dem Anschluss an das Verteilnetz nach Absatz 1, lit. c und/oder dem Bezug einer Leistung von ewl nach Absatz 1, lit. d anerkennt der Kunde die jeweils zum Produkt geltenden Produktbestimmungen und technischen Regeln sowie die vorliegenden AGB. In diesen Fällen schuldet der Kunde eine Vergütung nach dem von ewl auf der Webseite publizierten Preisen.

1.3 Gültigkeiten von Offerten

¹ Offerten von ewl sind während zwei Monaten ab Ausstelldatum verbindlich. ewl kann in einer Offerte eine andere Gültigkeitsdauer vorsehen.

² Alle durch ewl erstellten Offerten und die dazu gehörigen Unterlagen bleiben im geistigen Eigentum von ewl und sind vertraulich. Sie dürfen weder kopiert noch Dritten zugänglich gemacht werden.

2. Definitionen

¹ **Anlagen:** Für die Leistungserbringung erforderlichen Anlagen, Geräte, Messeinrichtungen und Installationen.

² **Energie:** Die an den Kunden gelieferten Energieträger wie Strom, Gas, Wärme und Kälte.

³ **Höhere Gewalt:** Unabwendbare Ereignisse, die von ausserhalb des Einflussbereichs von ewl stammen, und welche die Erfüllung eines Vertrags unmöglich machen oder erheblich erschweren. Dazu gehören beispielsweise behördliche Import- oder Exportrestriktionen, Krieg oder kriegsähnliche Ereignisse, Pandemien oder Epidemien, terroristische Aktivitäten, allgemeine Mobilmachung, Aufruhr, Streiks, Sabotagen, Cyber-Angriffe oder Naturkatastrophen (wie zum Beispiel Erdbeben, Überschwemmungen, Unwetter).

⁴ **Leistungen von ewl:** Produkte und Dienstleistungen, die ewl dem Kunden anbietet, wie insbesondere:

- a) die Lieferung von Energie
- b) die Lieferung von Wasser
- c) die Erbringung von Telekommunikationsleistungen
- d) der Netzanschluss an Verteilnetze von ewl
- e) die Nutzung der Leitungen von ewl
- f) mit den vorstehenden Leistungen zusammenhängende weitere Leistungen.

⁵ **Leitungen:** Die für die Energie-, Wasser- und Telekomversorgung im Eigentum von ewl stehenden Verteilnetze und Netzanschlussleitungen (Rohre und Leitungen).

⁶ **Netzanschlussleitungen:** Die Netzanschlussleitung ist die Leitung, welche die Anlage des Kunden an das Verteilnetz von ewl anschliesst.

⁷ **Netzanschluss:** Die technische/physikalische Anbindung von Anlagen eines Kunden an das Verteilnetz ab der Netzanschlussstelle bis zur Messstelle. Die Netzanschlussstelle ist der Ort, an dem die physikalische Anbindung des Netzanschlusses an das Verteilnetz erfolgt.

⁸ **Messeinrichtung:** Alle Tarif-, Steuer- und Kommunikationsapparate einschliesslich Kommunikationsanschlüsse und -antennen sowie Zähler, Messwandler, Mengenumwerter und Prüfinstallationen. Sie dienen an einer Messstelle der Messung und/oder Erfassung des Verbrauchs der beanspruchten Leistung sowie der Bereitstellung der erfassten Daten.

⁹ **Messstelle:** Der physische Ort im Netz, an dem gemessen wird.

¹⁰ **Verträge:** Alle zwischen ewl und dem Kunden bestehenden Rechtsverhältnisse, die eine Leistung von ewl zum Gegenstand haben. Als Netzanschlussverträge gelten alle Verträge von ewl, welche die technische/physikalische Anbindung von Anlagen eines Kunden an ein Verteilnetz von ewl regeln.

¹¹ **Verteilnetz von ewl:** Jedes von ewl betriebene Leitungsnetz, das der Verteilung dient, insbesondere von Strom, Gas, Wasser, Wärme, Kälte und Datenübertragung.

¹² **Grundpreis:** Fixe Vergütung, die unabhängig vom gemessenen Mengenbezug für die Leistungsbereitstellung erhoben wird.

¹³ **Arbeitspreis:** Variable Vergütung, die abhängig vom gemessenen Mengenbezug für die Leistungserbringung erhoben wird.

¹⁴ **Leistungspreis:** Fixe oder variable Vergütung, die abhängig von der gemessenen oder bestellten Leistung erhoben wird.

3. Leistungen von ewl

3.1 Leistungserbringung im Allgemeinen

¹ ewl erbringt ihre Leistungen im Rahmen ihrer technischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten. Die Leistungserbringung erfolgt im Rahmen der verfügbaren und vereinbarten Anschlussleistung und innerhalb der zulässigen Toleranzen wie etwa für Spannung, Frequenz, Druck, Temperatur und Beschaffenheit. Massgebend sind die jeweils gültigen schweizerischen und europäischen Normen sowie die anerkannten Regeln der Technik.

² ewl kann zur Vertragserfüllung Hilfspersonen und Subunternehmen beziehen.

3.2 Kundenportal

¹ ewl stellt ihren Kunden ein Online-Kundenportal zur Verfügung, über welches bestimmte Informationen und Dienstleistungen (zum Beispiel Verbrauchsdaten, Rechnungen, Vertragsinformationen) digital bereitgestellt werden. Das Kundenportal wird laufend angepasst und weiterentwickelt.

² Die Nutzung dieses Kundenportals richtet sich nach den Nutzungsbestimmungen des Portals.

4. Leistungsbezug des Kunden

4.1 Im Allgemeinen

Der Kunde stellt sicher, dass er beim Bezug der Leistungen von ewl nicht gegen gesetzliche Vorschriften verstösst, er seinen vertraglichen Pflichten jederzeit nachkommt und die Leistungen nur im Rahmen des vereinbarten Zwecks verwendet. Andernfalls kann ewl gemäss Ziffer 12.2 ihre Leistungen einstellen.

4.2 Weitergabe von Leistungen

Die Weitergabe von Leistungen von ewl, insbesondere Energie und Wasser, durch einen Kunden an Dritte (zum Beispiel an Mieter/-innen) ist ohne Zustimmung von ewl nicht gestattet, ausgenommen an Untermieter von Wohn- und Büroräumen sowie im Fall von gesetzlich vorgesehenen Eigenverbrauchsgemeinschaften. Auf die Preise dürfen im Rahmen einer erlaubten Weitergabe keine Zuschläge erhoben werden.

5. Mitwirkungspflichten des Kunden

5.1 Grundsatz

¹ Der Kunde hat die in diesem Kapitel aufgeführten Mitwirkungspflichten.

² Weitere Mitwirkungspflichten des Kunden sind in den weiteren Vertragsbestandteilen festgehalten.

5.2 Allgemeine Informationspflicht

Der Kunde informiert ewl jeweils umgehend nach deren Feststellung über alle Umstände, die für die Leistungserbringung von ewl relevant sind oder sein können.

5.3 Meldepflicht bei Wegzug/Umzug und Eigentumswechsel

¹ ewl ist unter Angabe des genauen Zeitpunkts spätestens 10 Tage vor einem Wegzug/Umzug, einem Eigentümerwechsel oder einem Wechsel der Liegenschaftsverwaltung schriftlich, elektronisch oder telefonisch von folgenden Personen zu informieren:

- a) **Verkäufer/Übertragender:** Der Eigentumswechsel eines Grundstücks (wie eine Liegenschaft oder eine Wohnung) mit Angabe der Adresse des Käufers und des Datums des Eigentumswechsels und des Übergangs von Nutzen und Schaden;
- b) **wegziehender/umziehender Mieter oder Pächter:** Der Wegzug/Umzug aus gemieteten/gepachteten Räumen, mit Angabe der neuen Adresse und des Datums der Schlüsselübergabe;
- c) **Vermieter oder Verpächter:** Der Mieter-/Pächterwechsel von Räumen mit Angabe der Adresse des neuen Mieters/Pächters und des Datums der Schlüsselübergabe;
- d) **Grundeigentümer:** Der Wechsel der Liegenschaftsverwaltung, mit Angabe der Adresse der neuen Verwaltung und Datum, ab wann die Verantwortlichkeit ändert.

² Wenn ein Kunde die vorgenannten Meldepflichten verletzt, haftet er solidarisch für die Vergütung für die im entsprechenden Objekt bezogenen Leistungen. Dazu gehören Grund-, Arbeits- und Leistungspreise eines nicht gemeldeten Mieters sowie für weitere dadurch verursachte Umtriebe und Kosten.

³ Der Energie- und Wasserverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die in leerstehenden Miet-/Pachträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, trägt gegenüber ewl der Eigentümer der entsprechenden Liegenschaft.

⁴ Bei einer Handänderung hat der Verkäufer Ziffer 15 Absatz 2 zu beachten.

⁵ Vorbehalten bleiben abweichende gesetzliche oder vereinbarte Informations- und Meldepflichten.

5.4 Einhaltung von Vorschriften

Der Kunde und seine Hilfspersonen, wie etwa von ihm Beauftragte, befolgen die Sicherheitsbestimmungen und technischen Vorschriften, die in Zusammenhang mit dem Betrieb des Verteilnetzes von ewl und dort angeschlossenen Anlagen gelten.

Zudem beachten der Kunde und seine Hilfspersonen die relevanten gesetzlichen Bestimmungen sowie die jeweils anwendbaren technischen Normen und Empfehlungen der schweizerischen Fachverbände, sowie die begleitenden technischen Vorschriften von ewl.

5.5 Meldepflicht bei Arbeiten des Kunden

¹ Die Lage von unterirdischen Anlagen und Leitungen kann bei ewl nachgefragt werden. Plant der Kunde auf einem Grundstück Grabarbeiten, so muss er sich vorgängig bei ewl über die Lage allfälliger unterirdischer Anlagen oder Leitungen erkundigen.

² Wenn der Kunde oder von ihm beauftragte Dritte in der Nähe von Leitungen oder Anlagen von ewl Arbeiten jeglicher Art durchführen oder veranlassen, welche diese Leitungen oder Anlagen gefährden oder beschädigen könnten, muss der Kunde (direkt oder über die beauftragten Dritten) ewl spätestens 30 Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich oder auf elektronischem Weg darüber informieren. Als gefährdende Arbeiten gelten insbesondere: Bauarbeiten, Rückbauten/Gebäudeabrisse, Bohrungen, Sprengungen, Grabarbeiten, Fassadenrenovierungen, Baumfällungen oder das Zudecken von Kabelleitungen. Notwendige Schutzmassnahmen werden ausschliesslich von ewl festgelegt und ausgeführt. Der Kunde muss diese Schutzmassnahmen dulden. Die dadurch entstehenden Kosten werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

³ Sollten in Absprache mit ewl Leitungen ausgegraben werden, ist ewl rechtzeitig vor dem Zudecken die Gelegenheit einzuräumen, die Leitungen zu kontrollieren, einzumessen und zu schützen.

⁴ Werden im Rahmen von Arbeiten auf einem Grundstück unerwartet Anlagen oder Leitungen erkannt, müssen die Arbeiten sofort gestoppt und ewl umgehend informiert werden. ewl entscheidet anschliessend über die weiteren Massnahmen.

5.6 Schutzpflichten

¹ Der Kunde ist für den einwandfreien und gefahrlosen Zustand seiner eigenen Installationen und Anlagen verantwortlich, die er im Zusammenhang mit Leistungen von ewl einsetzt. ewl kann zum Schutz ihrer Anlagen und Leitungen Bedingungen und Massnahmen festlegen, die der Kunde auf eigene Kosten umsetzen muss. Dies gilt sowohl für neue wie für bestehende Anlagen. Die Bedingungen und Massnahmen ergeben sich aus den einschlägigen Vorschriften, wie etwa aus den vorliegenden AGB, den jeweils anwendbaren «Regeln Netzanschluss», den für das jeweilige Produkt begleitenden technischen Regeln von ewl sowie den gültigen Branchenvorgaben.

² Der Kunde sorgt dafür, dass die Trasse für die Leitungen und Anlagen von ewl freigehalten werden. Der Kunde unterlässt oder beseitigt bauliche Vorrichtungen und/oder Bepflanzungen, von

denen eine Gefährdung für die Leitungen und Anlagen von ewl ausgehen könnten oder welche die Leistungserbringung von ewl behindern.

³ Der Kunde unterlässt und verhindert in seinem Einflussbereich jegliche Manipulationen an Plomben oder Messeinrichtungen.

6. Anlagen und Leitungen

6.1 Einhaltung von Vorschriften

¹ An die Verteilnetze von ewl dürfen nur Anlagen angeschlossen werden, die den einschlägigen Vorschriften entsprechen und die keine negativen Auswirkungen auf die Anlagen von ewl oder Dritten haben. Die Vorschriften für Strom-, Gas- und Wasserinstallationen gelten als erfüllt, wenn die Anlagen den einschlägigen Regelwerken entsprechen, wie insbesondere dem Regelwerk des Schweizerischen Gas- und Wasserfaches SVGW sowie des Verbands Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen VSE.

² Entsprechen Kundeneinrichtungen nicht den Vorschriften von Absatz 1 oder beeinträchtigen sie sonst wie Anlagen von ewl oder Dritten, kann ewl vom Kunden auf seine Kosten alle notwendigen technischen Massnahmen verlangen, um den Zustand zu korrigieren. Korrigiert der Kunde den Zustand nicht innert angemessener Frist, kann ewl gemäss Ziffer 12.2 ihre Leistungen einstellen.

³ Für alle Medien, wie Strom, Gas, Wasser, Wärme und Kälte, gelten insbesondere die jeweiligen Regeln Netzanschluss von ewl mit den technischen Vorschriften.

6.2 Erstellung und Instandhaltung

¹ Die Erstellung, Erneuerung, Instandhaltung, Änderung und Erweiterung der Netzanschlüsse, deren Anlagen und Leitungen sowie der Mess-, Schalt-, Druckregel- und Sicherheitseinrichtungen erfolgen ausschliesslich durch ewl oder deren Beauftragten. ewl nimmt dabei im Rahmen ihrer technischen Vorschriften angemessen Rücksicht auf die Anliegen des Kunden.

² Muss im Rahmen einer Erneuerung des Verteilnetzes oder einer Strassensanierung auch eine bestehende Netzanschlussleitung oder ein bestehender Netzanschluss erneuert werden – etwa aus technischen, wirtschaftlichen oder juristischen Gründen –, muss der Kunde diese Erneuerung dulden.

³ ewl trifft alle notwendigen oder zweckmässigen Massnahmen, um die Funktionstüchtigkeit des Netzanschlusses zu gewährleisten. Dabei entscheidet ewl nach eigenem Ermessen.

⁴ Die Installation provisorischer Netzanschlüsse erfolgt durch ewl auf Kosten des Kunden.

⁵ Die Kostentragung für die Erstellung und Instandhaltung wird in den weiteren Vertragsbestandteilen geregelt.

6.3 Reparaturen

¹ Reparaturen an Netzanschlüssen, deren Anlagen und Leitungen sowie der Mess-, Schalt-, Druckregel- und Sicherheitseinrichtungen führen ausschliesslich ewl oder deren Beauftragten aus.

² Der Kunde muss Schäden an Anlagen und Leitungen der Netzanschlüsse und an anderen Anlagen von ewl unverzüglich nach deren Feststellung an ewl mitteilen. ewl informiert seinerseits den Kunden über festgestellte Schäden an seinen Anlagen und Leitungen der Netzanschlüsse und über allenfalls geplante Reparaturmassnahmen.

³ Meldet der Kunde einen Schaden zu spät, hat ewl das Recht, aufgrund des Schadens nicht korrekt abgerechnete Energie- oder Wassermengen nachträglich in Rechnung zu stellen.

⁴ Die Kosten für Reparaturen an Netzanschlüssen und den dazugehörigen Anlagen und Leitungen trägt der jeweilige Kunde. Bei Netzanschlüssen, die mehreren Parteien dienen, richtet sich die Kostenaufteilung nach der Anzahl angeschlossener Objekte.

6.4 Installationskontrollen

¹ ewl führt gemäss den anwendbaren technischen Regelwerken (zum Beispiel SVGW, VSE) sowie den Regeln Netzanschluss periodische und ausserordentliche Installationskontrollen durch. Der Kunde hat diese zu dulden und den entsprechenden Zutritt zu gewährleisten.

² Verweigert der Kunde den Zutritt oder werden festgestellte Mängel nicht innert Frist behoben, gelten die Anlagen als mangelhaft. ewl kann in diesen Fällen die Leistungen nach Ziffer 12.2 einstellen oder den rechtmässigen Zustand auf Kosten des Kunden herstellen.

³ Die Kosten für ausserordentliche Kontrollen, Nachkontrollen und Umtriebe infolge Nichteinhaltung von Melde- oder Zutrittsprozessen trägt der Kunde.

7. Messung des Bezugs

7.1 Grundsatz

¹ Für die Bestimmung des Leistungsbezugs sind, sofern keine andere Bemessung vereinbart wurde, die Angaben der beim Kunden installierten Messeinrichtungen für die jeweilige Leistung massgebend, wie zum Beispiel des Zählers von ewl.

² Die geeichten Zähler, Messwandler und Mengenumwerter müssen stets den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Die Messeinrichtungen werden von ewl geliefert und installiert und verbleiben im Eigentum von ewl. Der Kunde stellt für die Messeinrichtungen den erforderlichen Platz unentgeltlich zur Verfügung. Der Kunde gewährt Zutritt zu den Messeinrichtungen und berücksichtigt dabei allfällige Vorgaben von ewl. ewl stellt auf Kosten des Kunden sicher, dass die Zähler den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

7.2 Ablesewesen

Die regelmässige Ablesung der Messeinrichtungen liegt in der Verantwortung von ewl oder von ihren Beauftragten, unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der einschlägigen Branchenvorgaben. Die Ablesung kann auch elektronisch erfolgen, standardmässig als Fernauslesung und alternativ als Vorortauslesung der Messdaten. In besonderen Fällen können die Kunden darum ersucht werden, die Zähler entschädigungslos selbst abzulesen und die Zählerstände wahrheitsgetreu ewl zu melden.

7.3 Nachprüfung der Messeinrichtungen

¹ Der Kunde ist verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Messeinrichtungen unverzüglich an ewl zu melden. Zweifelt der Kunde an der Richtigkeit der Messwerte, kann er eine Prüfung verlangen. In diesem Fall baut ewl die Messeinrichtung, insbesondere den Zähler, aus und lässt ihn amtlich überprüfen. Liegt das Prüfungsergebnis ausserhalb der rechtlichen Toleranz, trägt ewl die Kosten für die Prüfung sowie allfällige Reparaturkosten, andernfalls trägt der Kunde die Überprüfungskosten. Beanstandungen bei der Messung entbinden den Kunden nicht von seinen Zahlungs- und Leistungspflichten gegenüber ewl. Treten nach der Messstelle Verluste auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des gemessenen Verbrauchs.

² Werden Messfehler oder Messstörungen festgestellt, die ausserhalb der gesetzlichen Toleranz liegen, wird der tatsächliche Leistungsbezug – soweit möglich – im Rahmen der Nachprüfung

nach Absatz 1 ermittelt. Falls die Nachprüfung kein Resultat liefert, wird eine gemeinsame Schätzung auf Basis vergleichbarer früherer oder nachfolgender Zeitperioden vorgenommen. Kann der tatsächliche Leistungsbezug weder durch Nachprüfung noch durch eine gemeinsame Schätzung bestimmt werden, legt ewl den für die Rechnungsstellung massgebenden Verbrauch fest. Bei bestehenden Anlagen orientiert sich ewl am durchschnittlichen Verbrauch derselben Zeitperiode der letzten drei Vorjahre, angepasst an Änderungen der Anschlusswerte oder Betriebsverhältnisse. Dabei berücksichtigt ewl, soweit nötig, die Angaben des Kunden.

- ³ Die Abrechnung wird für die Zeitspanne des Messfehlers oder der Störung mit den festgelegten Verbrauchswerten gemäss Absatz 2 korrigiert. Ist die genaue Zeitspanne des Messfehlers oder der Störung nicht feststellbar, erfolgt eine Korrektur nur für die beanstandete Ableseperiode.

7.4 Provisorische Anschlüsse

In Ausnahmefällen wie zum Beispiel bei provisorischen Anschlüssen kann für den vorübergehenden Bezug von Leistungen auf den Einbau einer Messeinrichtung verzichtet werden. Die Verrechnung erfolgt in diesen Fällen über eine vereinbarte Pauschale.

7.5 Austausch von Messgeräten

- ¹ Messgeräte, die der Eichpflicht unterstehen, werden von ewl nach Ablauf der Eichfrist ausgetauscht.
- ² Verhindert der Kunde den Austausch, ist ewl berechtigt den für die Rechnungsstellung massgebenden Verbrauch analog Ziffer 7.3 Absatz 2 Satz 3 festzulegen oder die Leistungen bis zum Austausch nach Ziffer 12.2 einzustellen. Zudem kann ewl ihre damit verbundenen Aufwände dem Kunden verrechnen.

7.6 Demontage nach Vertragsbeendigung

Nach Beendigung des Vertrags kann der Kunde als Mieter oder Eigentümer für leerstehende Miet-/Pachträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtung verlangen. Die Kosten der Demontage sowie einer späteren Wiedermontage gehen zu seinen Lasten.

8. Vergütung

8.1 Vergütungsarten und Verrechnungsverbot

- ¹ Die Vergütung des Kunden ist als Pauschale oder nach Aufwand beziehungsweise nach bezogener Menge geschuldet. Das entsprechende Vergütungssystem und die konkrete Vergütung werden in den Vertragsdokumenten wie etwa in einem Preisblatt vereinbart. Ohne explizite Vereinbarung schuldet der Kunde eine Vergütung nach Aufwand beziehungsweise nach bezogener Menge, wobei der Tarif gemäss den von ewl auf der Webseite publizierten Preisen gilt. Die Vergütung muss in Schweizer Franken (CHF) bezahlt werden, sofern der Vertrag keine andere Regelung enthält.
- ² Die gesetzliche Mehrwertsteuer und die CO₂-Abgabe sind zusätzlich zum vereinbarten Preis geschuldet, sofern vertraglich nichts Abweichendes vereinbart ist. Bei der Einführung von öffentlichen Abgaben auf Leistungen von ewl oder bei der Anpassung der Mehrwertsteuer, der CO₂-Abgabe oder sonstiger verrechneter Steuern und Gebühren kann ewl die Preise entsprechend anpassen.
- ³ Eine Verrechnung der Vergütungsforderung von ewl mit Gegenforderungen des Kunden ist verboten.

8.2 Verfahren zur Anpassung der Vergütung

- ¹ ewl ist berechtigt, die vertraglich vereinbarte Vergütung angemessen anzupassen. Das ist insbesondere der Fall bei erhöhten Energiebeschaffungs- und Netzkosten oder im Rahmen der allgemeinen Teuerung.

- ² Beabsichtigt ewl eine Anpassung der Vergütung, teilt sie dies vorgängig mit und informiert gleichzeitig über den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anpassung (Anpassungszeitpunkt).
- ³ Ist der Kunde mit der Preisanpassung nicht einverstanden, kann er innert 30 Tagen ab der Mitteilung durch ewl schriftlich Widerspruch einlegen. Andernfalls gilt die Erhöhung der Vergütung als akzeptiert.
- ⁴ Legt der Kunde gegen die Anpassung der Vergütung fristgerecht Widerspruch ein, versuchen die Parteien innerhalb von 30 Tagen seit dem Widerspruch eine einvernehmliche Lösung zu finden. Scheitert diese, kann der Kunde den Vertrag schriftlich auf den Anpassungszeitpunkt hin kündigen. Andernfalls gilt die Anpassung der Vergütung als akzeptiert.

9. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

9.1 Rechnungsstellung

- ¹ Die Rechnungsstellung gegenüber dem Kunden erfolgt in regelmässigen, von ewl festgelegten Zeitabständen. Bei Vergütungen nach bezogener Menge erfolgt vorher eine Ablesung der Messeinrichtungen. ewl stellt pro Messeinrichtung jeweils nur eine Rechnung.
- ² ewl kann jederzeit im Umfang des voraussichtlichen Leistungsbezugs Akontorechnungen stellen.
- ³ ewl kann bei allen Rechnungen allfällige Fehler und Irrtümer nachträglich richtigstellen.
- ⁴ Die Anschlussbeiträge für Netzanschlüsse werden ohne anders lautende Regelung nach Ausführung der Anschlussarbeiten verrechnet. ewl kann Vorauszahlungen erheben, in besonderen Fällen auch im Umfang des ganzen Anschlussbeitrages.

9.2 Zahlungsbedingungen

Alle Rechnungen von ewl sind vorbehältlich einer abweichenden Vereinbarung innert 30 Tagen (Zahlungsfrist) ab Rechnungsdatum zur Bezahlung fällig (Fälligkeitsdatum und Verfalltag). Der Rechnungsbetrag muss für ewl gebührenfrei unter Angabe der bei der Rechnungsstellung genannten Zahlungsinformationen auf das in der Rechnung vermerkte Bankkonto überwiesen werden. ewl akzeptiert keine Barzahlungen.

9.3 Verzug und Verzugsfolgen

- ¹ Zahlt der Kunde nicht innert der Zahlungsfrist, gerät er mit Ablauf des Fälligkeitsdatums (Verfalltag) ohne Mahnung in Verzug.
- ² Bei Zahlungsverzug erfolgt nach unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist eine erste Mahnung an den Kunden mit einer weiteren Zahlungsfrist von 7 Tagen und dem Hinweis, dass im Falle einer weiteren Mahnung Mahngebühren erhoben werden. Wird der ersten Mahnung nicht Folge geleistet, erfolgt eine zweite Mahnung mit einer weiteren Nachfrist von 5 Tagen, verbunden mit der Androhung einer Unterbrechung der Leistungen nach der dritten Mahnung sowie einer Betreibung bei erneutem Ausbleiben der Zahlung. Mit der zweiten Mahnung ist zusätzlich zum seit dem Verfalltag geschuldeten gesetzlichen Verzugszins vom Kunden eine Mahngebühr von 20 Franken pro Mahnung geschuldet. Nach ungenutztem Ablauf der zweiten Mahnfrist folgt die dritte und letzte Mahnung mit einer letzten Nachfrist von 3 Tagen und mit erneuter Androhung der Unterbrechung der Leistungen beim wiederholten Ausbleiben der Zahlung. Die Mahngebühr für die dritte Mahnung beträgt 30 Franken. Nach ungenutztem Ablauf der dritten Mahnfrist ist ewl berechtigt, ihre Leistungen, wie zum Beispiel die Energielieferung, per sofort nach Ziffer 12.2 zu unterbrechen, bis sämtliche Zahlungen erfolgt sind. Für die Kosten der Unterbrechung gilt Ziffer 12.3 analog. ewl ist berechtigt, die Mahngebühren dem Landesindex der Konsumentenpreise anzupassen (Indexbasis 2020=100, Jahresdurchschnitt 2024).

³ Bezahlt der Kunde auch 3 Tage nach Ablauf der dritten Nachfrist (dritte Mahnung) nicht, so kann ewl nach Ansetzen einer letzten Zahlungsfrist von 10 Tagen und unter Androhung der Vertragskündigung nach Ablauf der Frist ausserordentlich kündigen. In diesem Fall ist ewl schadlos zu halten. Insbesondere schuldet der Kunde bis zum ursprünglich vorgesehen Ablauf des Vertrags die vereinbarten Grundpreise.

9.4 Sicherstellungen

ewl kann jederzeit Sicherstellungen für die Vergütung von Leistungen verlangen (Vorauszahlungen, Bankgarantien, Prepayment-system usw.). Die Höhe der Vorauszahlungen wird individuell anhand des Verbrauchsverhaltens des Kunden festgelegt, wobei in der Regel von einer Vergütung für die Vertragsdauer von zwei bis drei Monaten ausgegangen wird. Das Prepaymentsystem ermöglicht einen Leistungsbezug auf Vorauszahlung; sobald das Guthaben aufgebraucht ist, wird die Leistung automatisch unterbrochen. Zudem können Vorauszahlungen auch mit Abzahlungen von offenen Forderungen aus früheren Leistungen von ewl kombiniert werden. Die Kosten für die Einführung und Aufgabe des Prepaymentsystems werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

10. Eigentum

10.1 Eigentumsverhältnisse

Ohne anders lautende Regelung in den Verträgen stehen die Anlagen vor der vertraglich vereinbarten Eigentumsgrenze beim Netzanschluss und die Mess- und Hilfseinrichtungen sowie die Mehrsparten-Hauseinführungen im Eigentum von ewl.

10.2 Nutzungsrechte und Dienstbarkeiten

¹ Der Kunde duldet auf seiner Parzelle die Erstellung, den Bestand, den Betrieb und den Unterhalt der Leitungen und Anlagen von ewl. ewl kann über eine Leitung auf dem Grundstück des Kunden auch andere Parzellen versorgen oder anschliessen. Der Kunde gewährt dazu ewl dauernd und unentgeltlich sämtliche für die Leistungserbringung gegenüber ihm und Dritten erforderlichen Rechte, insbesondere auch Durchleitungs-, Zutritts- und Raumnutzungsrechte.

² ewl kann diese Rechte im Grundbuch auf ihre Kosten eintragen lassen. Auf erste Aufforderung von ewl hin wirkt der Kunde an sämtlichen notwendigen Schritten mit, damit die entsprechenden Dienstbarkeitsverträge abgeschlossen und beim Grundbuch angemeldet werden können. Der Kunde holt zudem notwendige Einwilligungen Dritter ein. Der Kunde stellt sicher, dass bei An- und Umbauarbeiten die Leitungen und Anlagen und deren Zugänglichkeit nicht beeinträchtigt werden.

³ ewl installiert die Leitungen und Anlagen so, dass die ursprüngliche Nutzung der in Anspruch genommenen Parzellen und Gebäude möglichst wenig beeinträchtigt wird. Nimmt der Kunde später bauliche Veränderungen vor, die eine Umlegung der Leitungen und Anlagen notwendig machen, hat der Kunde vorbehaltlich einer abweichenden Abrede die daraus entstehenden Kosten zu übernehmen.

10.3 Zutritt

¹ Der Kunde gewährt ewl und deren Beauftragten während 365 Tagen und rund um die Uhr (24 Stunden) Zutritt zu den Anlagen von ewl sowie Zugang zu den Netzanschlussleitungen und Anlagen auf seiner Parzelle oder in seinen Räumlichkeiten. Dies gilt für Zwecke der Leistungserbringung, Kontrolle, Messung, Unterhaltsarbeiten, Störungsbehebung, Erneuerung sowie Ablese und Kontrolle der Zählerstände.

² Der Kunde muss den Zutritt gemäss der zeitlichen Dringlichkeit zulassen, bei Störungen und Notfällen jederzeit und in anderen Fällen nach rechtzeitiger Ankündigung durch ewl. ewl schliesst jegliche Gewährleistung und Haftung für Schäden aus Vorfällen und Störungen aus, die sich wegen eines nicht gewährten Zutrittes ergeben oder vergrössern.

³ Bei Bedarf und gegenseitiger Absprache gestattet der Kunde ewl das Anbringen eines Schlüsselrohres.

⁴ Wird der Zutritt vom Kunden verweigert, trägt der Kunde sämtliche damit verursachten Kosten und Aufwände von ewl. Zudem ist ewl berechtigt, die Leistungen nach Ziffer 12.2 einzustellen, bis der Zutritt gewährt wird.

11. Gewährleistung und Haftung

11.1 Gewährleistung

¹ ewl sichert dem Kunden eine möglichst hohe Verfügbarkeit und umfassende Versorgungssicherheit zu, im Rahmen ihrer bestehenden Infrastruktur sowie der allgemein verfügbaren Energien und Ressourcen. ewl gewährleistet, dass sie ihre Leistungen sorgfältig und in der vereinbarten Qualität erbringt.

² Der Kunde anerkennt, dass Funktionsstörungen und Leistungseinbrüche sowie Leistungsunterbrüche auch bei grösster Sorgfalt nicht gänzlich ausgeschlossen werden können und dass die ununterbrochene, fehler- und störungsfreie Lieferung und Dienstleistung generell nicht gewährleistet werden können.

11.2 Haftung

¹ Bei Vertragsverletzungen haftet ewl für den nachgewiesenen Schaden, sofern sie ein Verschulden trifft. Absichtlich oder grobfahrlässig verschuldete Schäden ersetzt ewl unbegrenzt. Bei leichter oder mittlerer Fahrlässigkeit haftet sie für Personenschäden unbegrenzt, für Sachschäden und andere Schäden bis zu einem Betrag in der Höhe von CHF 50'000.– je Schadenereignis. In keinem Fall haftet ewl jedoch für indirekte beziehungsweise mittelbare Schäden, für entgangenen Gewinn und für andere Folgeschäden.

² ewl haftet auch nicht für einen mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der dem Kunde durch Druck- oder Spannungsschwankungen entsteht.

³ Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Bestimmungen.

11.3 Besondere Gewährleistung für werkvertragliche Leistungen

¹ ewl erbringt Leistungen mit werkvertraglichem Charakter (zum Beispiel beim Bau von Netzanschlüssen oder bei Heizungs-sanierungen) gemäss den vereinbarten Spezifikationen und der vereinbarten Qualität.

² Nach Ablieferung eines Werks muss der Kunde dieses unverzüglich und eingehend prüfen. Allfällige Mängel muss er ewl unverzüglich, detailliert und in geeigneter Form mitteilen (erste Mängelrüge).

³ Erfolgt innert 30 Tagen seit Ablieferung keine Mängelrüge, gilt das Werk hinsichtlich jener Mängel, die bei eingehender Prüfung erkennbar gewesen wären, als vorbehaltlos genehmigt. Mängel, die bei eingehender Prüfung nicht erkennbar waren und deshalb erst später entdeckt werden, sind umgehend nach deren Feststellung detailliert und in geeigneter Form zu rügen (erste Mängelrüge).

⁴ Nach Eingang der ersten Mängelrüge hat ewl das Recht, den Mangel innert angemessener Frist zu beheben (erste Nachbesserungsfrist).

⁵ Besteht der Mangel nach der ersten Nachbesserungsfrist noch immer, muss der Kunde eine erneute Mängelrüge erheben (zweite Mängelrüge). Form und Inhalt der Mängelrüge richten sich nach Absatz 2. ewl hat anschliessend das Recht, innert einer weiteren angemessenen Frist, den Mangel zu beheben (zweite Nachbesserungsfrist).

⁶ Besteht der Mangel nach Ablauf der zweiten Nachbesserungsfrist noch immer, kann der Kunde eine verhältnismässige Reduktion der Vergütung verlangen.

⁷ Die übrigen gesetzlichen Mängelrechte (wie Wandelung, vorzeitiger Vertragsrücktritt [Art. 366 Absatz 1 OR] oder Übertragung der Werkausführung auf Dritte [Art. 366 Absatz 2 OR]) werden soweit gesetzlich zulässig wegbedungen.

⁸ Der Anspruch auf Schadenersatz wegen Mängeln richtet sich nach Ziffer 11.2.

12. Einschränkung oder Einstellung der Leistungen

12.1 Grundsatz

¹ ewl hat das Recht, ihre Leistungen und Lieferungen, wie etwa Energie-, Wasser- und die Telekommunikationsleistungen, einzuschränken oder gar einzustellen:

- a) bei höherer Gewalt, wie zum Beispiel bei ausserordentlichen Vorkommnissen und (Natur-)Ereignissen (etwa Einwirkungen durch Eis, Schnee oder Trockenheit);
- b) bei Betriebsstörungen und Überlastungen von Leitungen und Anlagen;
- c) bei betriebsbedingten Unterbrechungen wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Ersatz von Leitungen und Anlagen von ewl oder des Kunden (wie etwa der Zähler des Kunden), Unterbrechung der Zufuhr des Vorlieferanten oder bei Liefer- und Förderungsengpässen sowie Unfällen und Gefahren für Mensch, Tier, Sachen und Umwelt;
- d) wenn dies für die Aufrechterhaltung der allgemeinen Versorgungssicherheit erforderlich ist;
- e) bei Energie- und Wasserknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der allgemeinen Versorgung;
- f) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen;
- g) in den gemäss Vertrag zulässigen Abschaltungen;
- h) wenn öffentliche Vorschriften wie Trinkwasservorschriften nicht mehr eingehalten werden;
- i) wenn Anlagen aufgrund festgestellter Mängel bei einer Installationskontrolle nicht den technischen Anforderungen entsprechen und die Mängel nicht behoben werden.

² ewl kündigt voraussehbare Einschränkungen und Unterbrüche rechtzeitig an. Dringende und unvorhergesehene Fälle können nicht angekündigt werden. Die Produktlieferung für häusliche Zwecke und für lebensnotwendige Verwendungen geht anderen Lieferungen grundsätzlich vor.

³ Der Kunde hat bei Lieferunterbrüchen von sich aus alle nötigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um direkte oder indirekte Schäden und Unfälle zu verhindern. Der Kunde hat in eigener Verantwortung seine Infrastruktur so zu schützen, dass ihm bei Lieferunterbrüchen kein Schaden entsteht. ewl haftet nicht für durch Lieferunterbrüche entstandene Schäden.

12.2 Nichterfüllung vertraglicher Pflichten

¹ ewl ist nach schriftlicher Ansetzung einer angemessenen Nachfrist und entsprechenden Androhung berechtigt, die Leistungen einzustellen, wenn der Kunde:

- a) Anlagen, Apparate, Installationen oder Geräte benutzt, die nicht den geltenden und vereinbarten Vorschriften entsprechen oder wenn diese aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden;
- b) ewl den Zutritt zu Anlagen oder Messeinrichtungen verunmöglicht (insbesondere nach Ziffer 10.3);
- c) rechts- und/oder vertragswidrig das Verteilnetz von ewl nutzt oder rechts- und/oder vertragswidrig Energie/Wasser bezieht oder die Pflichten von Ziffer 4.1 sonstwie verletzt;
- d) nach der dritten Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen noch immer nicht nachkommt (Ziffer 9.3 Absatz 2);
- e) auf Verlangen von ewl keine angemessene Sicherheit für die geschuldete Vergütung leistet, wie etwa eine Vorauszahlung oder eine Kautions (Ziffer 9.4);
- f) bei unzulässigen Rückwirkungen auf das Verteilnetz von ewl aus seinen Anlagen keine Abhilfe schafft oder wenn die Kundeneinrichtungen nicht den Vorschriften entsprechen und der Kunde den Zustand nicht innert angemessener Frist korrigiert (Ziffer 6.1 Absatz 1 und Ziffer 6.4 Absatz 2);
- g) in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieser AGB oder anderweitiger Vertragsbestimmungen verstösst;
- h) in den weiteren in diesen AGB genannten Fällen.

² Mangelhafte Einrichtungen, Geräte oder Installationen, von denen Gefahr für Personen oder Sachen ausgeht, können durch ewl ohne vorherige Fristansetzung und Androhung auf Kosten des Kunden vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.

³ Eine Einstellung der Leistungen aufgrund der in Absatz 1 und 2 genannten Gründen befreit den Kunden nicht von seiner Zahlungspflicht und von der Erfüllung seiner übrigen Verbindlichkeiten gegenüber ewl.

12.3 Kostenfolgen

Alle Aufwände für die Einschränkungen oder Einstellung der Leistungen, wie etwa für die Aus- und Einschaltung der Energielieferung, gehen zu Lasten des Kunden.

13. Datenschutz

¹ ewl hält sich bei der Bearbeitung von Personendaten des Kunden und Dritter an die anwendbare Gesetzgebung. Insbesondere

- a) bearbeitet ewl Personendaten rechtmässig, nur in dem für die Vertragsabwicklung erforderlichen Ausmass. Die Bearbeitung erfolgt transparent und unter Gewährung der Betroffenenrechte. Die genauen Regelungen dazu sind in den Datenschutzerklärungen von ewl, dem Hinweis zu den Empfängern der Daten und der Staatendeklaration festgehalten (alle abrufbar in der jeweils aktuellen Fassung auf der Website von ewl);
- b) schützt ewl Personendaten durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen;
- c) behandelt ewl Personendaten vertraulich.

² ewl ist berechtigt, Personendaten an Dritte weiterzugeben, soweit dies zur Erfüllung des Vertrags erforderlich ist. Insbesondere ist ewl zur Weitergabe der Personendaten berechtigt, wenn eine Dienstleistung für den Kunden gemeinsam mit einem Dritten erbracht wird.

³ Mit dem Abschluss des Vertrags über ein Produkt bestätigt der Kunde, dass der Transfer sowie die Bearbeitung von Personendaten durch den Kunden auf der Infrastruktur von ewl im Einklang mit den anwendbaren Bestimmungen zur Auftragsdatenbearbeitung erfolgt. Obliegen dem Kunden besondere Pflichten bei der Bearbeitung von Personendaten, hat er ewl vor Vertragsabschluss darauf aufmerksam zu machen, damit allenfalls besondere Massnahmen getroffen werden können, um im Einklang mit diesen Pflichten zu handeln.

14. Geistiges Eigentum

Alle Rechte und insbesondere das geistige Eigentum an den Leistungen von ewl verbleiben bei ewl oder den berechtigten Dritten. Während der Vertragsdauer erhält der Kunde im zum Vollzug des Vertrags notwendigen Umfang das unübertragbare, nicht ausschliessliche Recht zum Gebrauch und zur Nutzung der Leistungen.

15. Vertragsübertragung

- ¹ Der Kunde kann einen Vertrag mit ewl oder Rechte und Pflichten daraus nur mit schriftlicher Zustimmung von ewl an Dritte übertragen oder abtreten. Vorbehalten bleibt Absatz 2.
- ² Bei einer Handänderung bei einem Grundstück ist der Grundeigentümer verpflichtet, bestehende Verträge mit ewl auf den neuen Grundeigentümer zu übertragen und ihn zu verpflichten, dass auch dieser die Verträge an künftige Eigentümer weiterüberbindet. Der neue Grundeigentümer tritt anstelle des bisherigen Grundeigentümers mit sämtlichen Rechten und Pflichten in die entsprechenden Verträge mit ewl ein. Der bisherige Grundeigentümer ist zudem verpflichtet, den neuen Grundeigentümer über alle Vertragsdokumente zu informieren. Der bisherige Grundeigentümer haftet gegenüber ewl während zwei Jahren solidarisch für die Einhaltung der Verträge, wenn diese nicht rechtswirksam an den neuen Eigentümer überbunden wurden.
- ³ ewl kann ihrerseits den Vertrag oder Rechte und Pflichten daraus ohne Zustimmung des Kunden an Dritte übertragen oder abtreten.

16. Dauer der Kundenbeziehung

16.1 Vertragsdauer und ordentliche Kündigung

- ¹ Wird der Leistungsbezug in einem schriftlichen Vertragsdokument (zum Beispiel Produktvertrag) geregelt, tritt der Vertrag mit Unterzeichnung beider Parteien in Kraft. Bei bestätigten Offerten tritt der Vertrag am Tag des Eingangs der unterzeichneten Offerte oder der Bestätigung der Offerte bei ewl in Kraft. In allen anderen Fällen tritt ein Vertrag mit dem ersten Leistungsbezug des Kunden in Kraft.
- ² Der Beginn der Lieferung und die Netznutzung wird in der Regel im schriftlichen Vertragsdokument festgelegt (meist als «Lieferbeginn»). Ohne Regelung beginnt die Lieferung sobald alle notwendigen Anlagen und der Netzanschluss bereitstehen und eine Lieferung technisch möglich ist.
- ³ Ein Vertrag über eine Leistung von ewl gilt als für unbestimmte Dauer abgeschlossen, sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde. Auf unbestimmte Dauer abgeschlossene Verträge können jeweils unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.
- ⁴ Weder der Nichtbezug von Lieferungen noch die Nichtbenutzung von Geräten oder Anlageteilen bewirken eine Beendigung des Vertragsverhältnisses.

16.2 Ausserordentliche Kündigung

Ist für ewl die Fortführung des Vertragsverhältnisses mit dem Kunden aus wichtigen Gründen unzumutbar, kann sie den Vertrag fristlos ausserordentlich kündigen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere der schwerwiegende Verstoss des Kunden gegen seine vertraglichen Pflichten, sofern er den Verstoss nicht nach Ansetzung einer Frist von 30 Tagen korrigiert.

17. Vertragsanpassungen

17.1 Ordentliche Vertragsanpassungen

- ¹ Änderungen von Verträgen und ihren Bestandteilen bedürfen der Schriftform. Das gilt insbesondere auch für die vorliegende Schriftformklausel. Vorbehalten bleiben Absatz 2 bis 4 nachfolgend.
- ² Änderungen an den vorliegenden AGB, an besonderen Bedingungen, an Produkt- und Dienstleistungsbestimmungen oder an den Regeln Netzanschluss kann ewl jederzeit vornehmen. ewl informiert den Kunden vorgängig in geeigneter Weise über solche Änderungen und über den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen («Änderungszeitpunkt»).
- ³ Fallen Änderungen für den Kunden nachteilig aus, kann dieser innert 30 Tagen ab Versanddatum der Information schriftlich Widerspruch einlegen. Andernfalls gilt die Änderung als akzeptiert.
- ⁴ Legt der Kunde gegen die Änderung fristgerecht Widerspruch ein, versuchen die Parteien innerhalb von 30 Tagen seit dem Widerspruch eine einvernehmliche Lösung zu finden. Scheitert diese, kann der Kunde den von der Änderung tangierten Vertrag schriftlich und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen auf den Änderungszeitpunkt hin kündigen. Andernfalls gelten die Änderungen als akzeptiert und treten gemäss Absatz 2 in Kraft.

17.2 Ausserordentliche Vertragsanpassungen

Verändern sich die wirtschaftlichen, technischen oder rechtlichen Rahmenbedingungen, unter denen ein Vertrag zustande gekommen ist, in unvorhersehbarer Weise massgeblich, kann einer Vertragspartei das Festhalten am Vertrag nach Treu und Glauben unzumutbar werden. In diesem Fall haben die Vertragsparteien Anspruch darauf, dass der Vertrag entsprechend den geänderten Verhältnissen angepasst wird.

18. Schlussbestimmungen

- ¹ Sollten sich Bestimmungen von Verträgen oder dieser AGB als ungültig, unwirksam oder unmöglich erweisen, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Verträge beziehungsweise der AGB davon nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich ewl und der Kunde, die unwirksame Bestimmung durch eine zulässige wirksame zu ersetzen, die ihrem Inhalt nach dem ursprünglichen Vertragszweck am nächsten kommt (salvatorische Klausel).
- ² Alle Verträge zwischen ewl und dem Kunden unterstehen Schweizerischem Recht, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (SR 0.221.211.1).
- ³ Für die gerichtliche Beurteilung von Streitigkeiten zwischen ewl und dem Kunden gilt Luzern-Stadt als Gerichtsstand. Vorbehalten bleiben zwingende Gerichtsstände.